

Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Geldanlagenrichtlinie)

Auf Grund des § 125 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am..... die folgende Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geldanlagerichtlinie findet auf sämtliche Geldanlagen der „Ernst-Thronicke-Stiftung“ sowie das Zustiftungskapital der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ Anwendung.
Im Stiftungsgeschäft der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ wurde dazu folgendes festgelegt: „Die Stifterin verpflichtet sich, für den Zeitraum von 15 Jahren ab Stiftungserrichtung für jede von Dritten an die Stiftung geleistete Zustiftung ebenfalls eine Zustiftung in Höhe jeweils des gleichen Betrages vorzunehmen.“ Die Stiftung erlangte am 29. Juni 2007 ihre Rechtsfähigkeit.

§ 2 Anlageziele

1. Auf sämtliche Geldanlagen sind die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Ziele einer Geldanlage sind Sicherheit, ein angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit. Hierbei ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen. Eine sachgerechte Liquiditätsplanung muss die rechtzeitige Verfügbarkeit der Zustiftungsmittel sicherstellen.

§ 3 Anlageuniversum

1. Nachfolgende Geldanlagen sind zulässig.
 1. Tagesgelder
 2. Spareinlagen
 3. Termingeld / Festgeld
 4. Schuldscheindarlehen
 5. Festverzinsliche Wertpapiere
2. Für jegliche Anlage muss der vollständige Kapitalschutz der Anlage gesichert sein.

§ 4 Geldinstitute und Kapitalanlagegesellschaften

1. Geldanlagen gemäß § 3 Nr. 1 sind grundsätzlich auf Konten und Depots bei Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen und Banken mit einer der folgenden oder gleichwertigen Sicherungseinrichtung unter Beachtung der Sicherungsgrenzen zulässig:
 - Sicherungssystem der Sparkassenverbände,
 - Sicherungssystem der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken,
 - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken,
2. Jährlich ist der Nachweis über die entsprechende Höhe der Absicherung pro Einlage von den Banken abzufragen.

§ 5 Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten

Zinssicherungsinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft (Konnexität) verbunden sind. Sie dürfen ausschließlich der Risikominderung dienen. Werden Zinssicherungsinstrumente genutzt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss vierteljährlich über die Entwicklung zu unterrichten.

§ 6 Berichtspflichten und Überprüfung der Geldanlagerichtlinie

1. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird halbjährlich über die Entwicklung der Geldanlagen unterrichtet. Hierzu sind Nachweise des Vermögens gegebenenfalls der Ratingstruktur und der Vermögensveränderung zu erstellen. Des Weiteren ist ein Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung zu geben.
2. Die Anlagerichtlinie ist einmal jährlich im Haushalts- und Finanzausschuss auf eventuell erforderliche inhaltliche Anpassungen zu überprüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am in Kraft.